

Der Kreistag des Landkreises Lüchow-Dannenberg hat im Rahmen seiner Zuständigkeit nach § 58 Abs. 1 Ziff. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalverfassungs- kommunalwahl- und beamtenversorgungsrechtlicher Vorschriften vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307), am _____ die nachfolgende

**Richtlinie
für die Überlassung und Benutzung von kreiseigenen Schulräumen und Schulsportanlagen für
nichtschulische Zwecke**

beschlossen:

I. Nichtschulische Nutzung

1. Grundsatz

- 1.1 Räume kreiseigener Schulen (Aulen, Mensen, allgemeine Unterrichtsräume und Fachräume) können, ebenso wie die zu den Schulen gehörenden Sportanlagen (Turnhallen, Sportplätze, Laufbahnen), auf besonderen Antrag an den Landkreis auch für nichtschulische Zwecke überlassen werden, wenn dadurch die Bedürfnisse der Schule nicht beeinträchtigt werden und die personelle Betreuung sichergestellt ist.
- 1.2 Die Überlassung erfolgt in jedem Fall nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen entschädigungslosen Widerrufs.
- 1.3 Die Überlassung an politische Parteien oder Vereinigungen oder für sonstige politische Zwecke ist nicht zulässig. Davon ausgenommen sind Rats- und Ausschusssitzungen von Gemeinden, Städten und Samtgemeinden im Landkreis und Kreistagssitzungen.

2. Auflagen

- 2.1 Die Veranstalter sind verpflichtet, für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen und Beschädigungen oder Verluste, die durch die Veranstaltung entstehen, sofort und unaufgefordert dem diensthabenden Hausmeister bzw. Platz/Hallenwart anzuzeigen und die entstehenden Kosten für deren Beseitigung zu tragen. Ihnen obliegt die veranstaltungsbezogene Verkehrssicherungspflicht.
- 2.2 Zur Vermeidung von Regressansprüchen gegen den Landkreis ist zwischen dem Landkreis und dem Veranstalter eine Haftungsausschlussvereinbarung abzuschließen.
- 2.3 Grundsätzlich ist die Abgabe alkoholischer Getränke untersagt. Schulsportanlagen dürfen nur mit nach den Benutzungsordnungen zugelassenem Schuhwerk betreten werden.
- 2.4 Die Veranstaltungen sollen nicht länger als bis 22.00 Uhr dauern. Im Anschluss an die Veranstaltung ist die Räumlichkeit in einem besenreinen Zustand zu verlassen. Das Gebäude ist vom Veranstalter nach Beendigung der Veranstaltung abzuschließen, es sei denn, es wurde anders schriftlich vereinbart.
- 2.5 Wenn Bau-, Reinigungs- oder sonstige behindernde Arbeiten in Schulen oder Schulsportanlagen durchgeführt werden, kann die Überlassung während dieser Zeit eingeschränkt oder untersagt werden.

3. Gebühren

- 3.1 Für die Überlassung von Schulräumen und Schulsportanlagen für nichtschulische Zwecke ist grundsätzlich eine Gebühr zu entrichten. Die Bemessung der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Kostentarif des Landkreises Lüchow-Dannenberg für die Erhebung von Gebühren für die Überlassung und Benutzung von kreiseigenen Schulräumen und Schulsportanlagen für nichtschulische Zwecke.
- 3.2 Im Einzelfall kann mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisses des Antragstellers, aus Billigkeitsgründen nach § 11 des Nds. Verwaltungskostengesetzes, eine Gebühr ermäßigt oder von der Erhebung abgesehen werden.
- 3.3 Entstehen im Einzelfall zusätzliche Kosten (z. B. Überstundenvergütungen für Schulpersonal, Kosten für Reinigung, Strom, Heizung und Wasser), sind diese als Auslagen, unabhängig von der Gebührenerhebung, in Rechnung zu stellen.

4. Verfahren

- 4.1 Die nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlichen Entscheidungen trifft der Landkreis. Er setzt sich im Vorwege ins Benehmen mit dem jeweiligen Schulleiter.

II. **Bewirtungen im Rahmen nichtschulischer Nutzungen**

1. Trainingsbetrieb

Der Verkauf von Erfrischungsgetränken und Speisen in kreiseigenen Schulsporthallen und auf kreiseigenen Schulsportanlagen während des Trainingsbetriebs ist nicht zuzulassen, weil eine Erfrischungsversorgung zu diesen Zeiten nicht erforderlich ist und den gewerblich tätigen gastronomischen Betrieben keine zusätzliche Konkurrenz erwachsen soll.

2. Wiederkehrende Veranstaltungen (Punktspiele etc.)

Zu ständig wiederkehrenden Sportveranstaltungen können Verkaufskioske oder -wagen zugelassen werden. Mit dem Inhaber eines möglichen Verkaufskiosks oder -wagens (Betreiber) sind durch den Landkreis diesbezüglich Einzel- oder Zeitverträge abzuschließen.

Beim Abschluss derartiger Verträge sind folgende Hinweise aufzunehmen:

- a) Die Bewirtung darf nur für die Dauer der Veranstaltung erfolgen. Ein sich anschließender Verkauf ist untersagt.
- b) Der Verkauf von Esswaren innerhalb hierfür in Anspruch zu nehmender Räume der Schulsporthallen bzw. Schulsportanlagen wird auf in Wasser erhitzte Würstchen sowie sonstige Snacks beschränkt.
- c) Es dürfen keine branntweinhaltigen Getränke verkauft werden.
- d) Getränke dürfen nur in Pfandbehältnissen ausgegeben werden.
- e) Getränke und Esswaren dürfen nicht in den Hallenbereich (Sporthalle, Umkleidebereich und Duschen) mitgenommen werden. Ausgenommen hiervon ist die Tribüne.
- f) Die Reinigung der für die Bewirtung in Anspruch genommenen Räume bzw. Flächen und die Müllbeseitigung ist vom Betreiber selbst durchzuführen. Die an der Schulsporthalle bzw. auf der Schulsportanlage stationierten Müllcontainer stehen für diesen Zweck nicht zur Verfügung.

- g) Durch die Bewirtung dürfen Fluchtwege nicht versperrt werden.
- h) Für jede Inanspruchnahme der Schulsporthalle bzw. von Nebengebäuden der Schulsportanlage zur Durchführung der Bewirtung erhebt der Landkreis eine Pauschale von 10,- € pro Veranstaltung. Der Betreiber ist verpflichtet, zum 01.07. eines jeden Jahres, eine Liste der durchgeführten Bewirtungen dem Landkreis vorzulegen. Der Landkreis wird dem Betreiber sodann den sich ergebenden Nutzungsbetrag in Rechnung stellen.
- i) Die sonstigen für die Durchführung der Bewirtungen erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse (Gaststättenrecht, Bundesseuchengesetz etc.) sind vom Betreiber selbst einzuholen.
- j) Der Veranstalter ist darauf hinzuweisen, dass er für die Einhaltung der Auflagen Sorge zu tragen hat.
- k) Die Kündigung eines möglichen Vertrages nach II.2. ist durch den Betreiber oder durch den Landkreis jederzeit ohne Einhaltung einer Frist und der Angabe von Gründen möglich.

3. Sonstige Einzelveranstaltungen

Auch bei Sportveranstaltungen von längerer Dauer an Wochenenden kann bei Bedarf im Einzelfall der Verkauf zugelassen werden, jedoch mit der Maßgabe, dass Getränke und Speisen verabreicht werden dürfen, wenn sich die Veranstaltung über einen ganzen Tag erstreckt. Im Übrigen gilt Ziffer II Nr. 2, Buchstabe a) bis j) entsprechend.

Die Richtlinie für die Überlassung und Benutzung von kreiseigenen Schulräumen und Schulsportanlagen für nichtschulische Zwecke und damit verbundener Kostentarif des Landkreises Lüchow-Dannenberg für die Erhebung von Gebühren für die Überlassung und Benutzung von kreiseigenen Schulräumen und Schulsportanlagen für nichtschulische Zwecke vom 01.11.2001 treten damit außer Kraft.

Lüchow, den _____

Landkreis Lüchow-Dannenberg
Der Landrat

Kostentarif
des Landkreises Lüchow-Dannenberg für die Erhebung von Gebühren für die Überlassung und
Benutzung von kreiseigenen Schulräumen und Schulsportanlagen für nichtschulische Zwecke

1. Für folgende Veranstalter werden die kreiseigenen Schulräume und Schulsportanlagen auch für nichtschulische Zwecke kostenlos zur Verfügung gestellt:

- Kreisvolkshochschule
- Kreismusikschule
- Kreisbildstelle
- Samtgemeinden zur Durchführung öffentlicher Wahlen
- Sport- und Kreisfachverbände des Landkreises
- Maßnahmen der Kreisjugendpflege
- im Kreis ansässige Sportvereine für den Trainings- und Punktspielbetrieb und für Einzelveranstaltungen.
- Veranstaltungen, die dem Gemeinwohl dienen.

2. Für die Festsetzung der Gebühr werden zwei Benutzergruppen unterschieden:

Benutzergruppe A:

- Konzertagenturen
- Theater- und sonstige gewerbliche Unternehmungen
- Vereine und Organisationen, deren Bestrebungen weder auf dem Gebiet des Bildungswesens liegen, noch gemeinnützigen Zwecken, dienen.

Benutzergruppe B:

- Vereine und Organisationen für Unterrichtszwecke
- Behörden und Dienststellen
- Einrichtungen der Erwachsenenbildung
- Sportvereine außerhalb des Landkreises
- Religionsgesellschaften (religiöse Gemeinschaften)
- Karitative Vereine
- Gesangsvereine für Übungsabende.
- Kulturringe im Landkreis

3. Die Gebühr beträgt je Veranstaltungstag incl. Nebenkosten:

	Gruppe A	Gruppe B
a) für die Benutzung von Eingangshallen oder ähnlichen großen Räumen	70,00 €	50,00 €
b) für die Benutzung eines Sonderraumes (Musik-, Physikraum, Schulküche etc.)	40,00 €	25,00 €
c) für die Benutzung eines Klassen- oder sonstigen Raumes	35,00 €	20,00 €
d) für die Benutzung einer Aula, sofern eine Mensa nicht vorhanden ist	70,00 €	50,00 €
e) für die Benutzung einer Mensa	90,00 €	70,00 €
f) für die Benutzung einer Turnhalle		
dreiteilige Halle	240,00 €	150,00 €
zweiteilige Halle	160,00 €	100,00 €
einteilige Halle/Gymnastikhalle	80,00 €	50,00 €
g) für die Benutzung von Außenanlagen		
Fußballgroßfeld	45,00 €	30,00 €
Fußballkleinfeld	25,00 €	15,00 €
Leichtathletik-Wettkampfanlage	45,00 €	30,00 €

4. Werden Veranstaltungsreihen (z. B. in wöchentlichem Abstand) oder Veranstaltungen an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen von Antragstellern der Benutzergruppe B durchgeführt, ermäßigt sich die zu zahlende Gebühr wie folgt:

a) Veranstaltungsreihen:

- 3 - 7 Veranstaltungen 30 %
- 8 und mehr Veranstaltungen 40 %

b) Mehrtägige Veranstaltungen:

- 3 - 7 Tage 30 %
- 8 und mehr Tage 40 %

Die Ermäßigung erstreckt sich jeweils auf alle Veranstaltungstage.